

Piketteinsatz in der Nacht und am Sonntag: Bewilligung vom SECO nicht vergessen!

Wenn während der Erntesaison nachts oder sonntags das Telefon läutet, ist das meist kein gutes Zeichen. Irgendwo ist eine Maschine ausgefallen und muss so schnell wie möglich wieder instandgesetzt werden. Da zahlt es sich aus, wenn man sich frühzeitig mit dem Thema «Pikettdienst» auseinandersetzt. Denn neben den Personen, die die Arbeit ausserhalb der Öffnungszeiten erledigen wollen, müssen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten und beim SECO eine Bewilligung beantragt werden.

Für Piketteinsätze in der Landtechnik, die zwischen 23 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder an Sonn- und Feiertagen erledigt werden müssen, muss der Arbeitgeber eine Bewilligung beim SECO beantragen. Betriebe sollten sich deshalb frühzeitig darum kümmern, denn die Bewilligung muss während 30 Tagen im Bundesblatt ausgeschrieben werden und benötigt entsprechend mindestens acht Wochen Vorlaufzeit.

In der Praxis zeigt sich, dass solche Bewilligungen für die Landtechnikbranche gut begründet werden können und in der Regel ohne grosse Hürden für drei Jahre erteilt werden. Wichtig ist, dass der Pikettdienst sauber organisiert und bewilligt ist.

Pikettdienst bedeutet, dass sich Mitarbeitende neben ihrer normalen Arbeitszeit für mögliche Einsätze bereithalten. Diese Einsätze erfolgen bei Störungen, Notfällen oder unvorhersehbaren Ereignissen – typischer-

weise dann, wenn eine Maschine plötzlich ausfällt und rasch repariert werden muss. Entscheidend ist: Piketteinsätze sind nicht planbar und dienen nicht dazu, normale Arbeitslasten aufzufangen.

Entschädigung im LGAV geregelt

Die Entschädigung des Pikettdienstes ist im LGAV für das Schweizerische Schlosser-, Metallbau-, Landtechnik-, Schmiede- und Stahlbaugewerbe im Anhang 13 geregelt.

Dabei ist zu unterscheiden: Erfolgt der Pikettdienst im Betrieb, gilt die gesamte Bereitschaftszeit als Arbeitszeit. Erfolgt der Pikettdienst ausserhalb des Betriebs, zählt nur die tatsächlich geleistete Einsatzzeit als Arbeitszeit. Wird ein Mitarbeitender aufgeboden, gilt zudem auch die Wegzeit vom Wohnort zum Betrieb als Arbeitszeit.

Wird ein Mitarbeitender während der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen

zu einem Einsatz aufgeboden, sind die entsprechenden gesetzlichen Zuschläge zu entrichten. Als Nacht gilt im Normalfall die Zeit von 23 bis 6 Uhr.

Es empfiehlt sich, die Entschädigung sowie die Modalitäten des Pikettdienstes im Betrieb klar zu regeln und zu kommunizieren, um spätere Unklarheiten zu vermeiden.

Wichtig: Gut organisierter Pikettesatzplan

Ein gut organisierter Pikettdienst ist wichtig, nicht nur für den Betrieb, sondern auch für die Mitarbeitenden. Grundsätzlich gilt: Ein Mitarbeitender darf innerhalb von vier Wochen an maximal sieben Tagen Pikett leisten. Danach ist eine entsprechende Erholungsphase einzuplanen.

Die Einsatzpläne sollten frühzeitig erstellt und kommuniziert werden. Zudem ist zu beachten, dass die Pflicht zur Leistung von Pikettdienst



Weiterführende Informationen

Merkblatt
Pikettdienst
www.seco.admin.ch/de/pikettdienst



Anleitung
«Beantragung
einer Bewilligung
über easygov»
www.seco.admin.ch/de/arbeitszeitbewilligungen



im Arbeitsvertrag geregelt sein muss. Ebenso sind die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten: Nach Einsätzen muss genügend Erholung gewährleistet sein, hier hilft das Merkblatt des SECO weiter. Eine saubere Planung hilft, Überlastung zu vermeiden und sorgt dafür, dass der Betrieb auch in hektischen Zeiten rechtlich auf der sicheren Seite bleibt.

Ausnahme: Unternehmer und dessen Familienangehörige

Das Arbeitsgesetz gilt nicht für alle Personen im Betrieb gleich. Unternehmer sowie mitarbeitende Familienangehörige im eigenen Betrieb fallen in der Regel nicht unter das Arbeitsgesetz.

Für sie gelten die Vorschriften zu Arbeits- und Ruhezeiten sowie zur Bewilligungspflicht nicht im gleichen

Umfang. Das bedeutet: Sie können auch ohne Bewilligung nachts oder am Sonntag Einsätze leisten. Wichtig ist jedoch die klare Abgrenzung: Für angestellte Mitarbeitende gelten die gesetzlichen Bestimmungen weiterhin uneingeschränkt.

Beantragung einer Bewilligung für Piketteinsatz

Die Beantragung einer Bewilligung für Piketteinsätze erfolgt online über www.easygov.swiss und ist in der Regel in wenigen Minuten erledigt. Der Prozess ist einfach aufgebaut und führt Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben.

Bewilligungen werden üblicherweise befristet für drei Jahre erteilt. Bestehende Bewilligungen können ebenfalls über die Plattform unkompliziert verlängert werden.

Es empfiehlt sich, das Gesuch frühzeitig einzureichen, damit der Betrieb insbesondere während der Erntesaison rechtlich abgesichert ist. ■

Thomas Teuscher

AM Suisse ist sich bewusst, dass die Beantragung und Verwaltung von Bewilligungen für Piketteinsätze – insbesondere für kleinere Betriebe – mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden ist.

Der Verband steht hierzu bereits im Austausch mit den zuständigen Stellen und setzt sich dafür ein, künftig praxistauglichere und administrativ einfachere Lösungen für die Landtechnikbranche zu erreichen.

Bis dahin empfiehlt AM Suisse den Betrieben, die notwendigen Bewilligungen frühzeitig zu beantragen, damit insbesondere während der Erntesaison die nötige Rechtssicherheit gewährleistet ist. ■

Elektrische Antriebsmotoren: Welche Technologien für heutige Fahrzeuge?

Elektromotoren werden auch in unserer Branche zunehmend ein wichtiges Thema. Werfen wir darum einmal einen Blick auf die Funktionsweise und die unterschiedlichen Typen von Elektromotoren, die heute in Nutzfahrzeugen, Personenfahrzeugen und Maschinen zum Einsatz kommen.

Ein Elektromotor basiert auf zwei Grundprinzipien des Elektromagnetismus:

- Jeder elektrische Leiter, durch den Strom fließt, erzeugt ein Magnetfeld
- Magnetfelder wirken aufeinander ein: gleichartige Pole stossen sich ab, während sich gegensätzliche Pole anziehen.

Auf der Grundlage dieser Prinzipien besteht ein Elektromotor im Wesentlichen aus zwei Elementen:

- dem Stator, dem feststehenden Teil, dessen Aufgabe es ist, ein Magnetfeld zu erzeugen
- dem Rotor, dem beweglichen Teil, der diesem Feld ausgesetzt ist und in Drehung versetzt wird.

In einem Elektromotor wird der Stator so gespeist, dass ein rotierendes Magnetfeld entsteht. Der Rotor neigt ständig dazu, sich an diesem Feld auszurichten. Diese Wechselwirkung erzeugt ein elektromagnetisches Drehmoment, das den Rotor in Drehung versetzt und den Antrieb einer mechanischen Welle sowie anschliessend eines Getriebeteils oder eines Werkzeugs ermöglicht.

Dreiphasen-Stromversorgung und Antriebsmotoren

Bei Elektromotoren, die zum Antrieb von Fahrzeugen (z. B. PKWs, Landmaschinen, Baumaschinen) eingesetzt werden, kommen fast ausschliesslich Drehstrommotoren zum Einsatz.

Die Drehstromversorgung zeichnet sich aus durch:

- drei getrennte elektrische Wicklungen, die in Nuten eingelassen sind;
- eine Phasenverschiebung von 120° zwischen jeder Phase
- einen identischen Effektivstromwert auf jeder Phase.

Diese Konfiguration ermöglicht die Erzeugung eines kontinuierlichen und regelmässig rotierenden Magnetfelds im Stator. Die Stromversorgung des Motors erfolgt über einen Wechselrichter, der den von der Batterie gelieferten Gleichstrom (mit einer Spannung von bis zu 800 V) in dreiphasigen Wechselstrom mit einem Phasenversatz von 120° umwandelt. Der Wechselrichter kann zwei Hauptparameter anpassen:

- Die Stromfrequenz, wodurch die Drehzahl des Motors verändert wird
- Die Stromstärke, wodurch das bereitgestellte Drehmoment eingestellt wird.